

IV. Die Bürgermeister.

§ 27.

Eine besondere Stellung nehmen unter den Senatoren seit alter Zeit die Bürgermeister ein. Die vier Bürgermeister der alten Verfassung wurden auf Lebenszeit gewählt aus der Zahl der Senatoren und Syndici.¹ Unter ihnen mußten sich drei Graduierte und ein Nichtgraduierter befinden. Alljährlich hatte — nach der durch ihre Wahl gegebenen Reihenfolge — einer den Vorsitz und ein zweiter den stellvertretenden Vorsitz im Senat zu übernehmen.

Nach der neuen Verfassung dagegen ist die Bürgermeisterwürde ein Amt, das alljährlich vom Senate neu übertragen wird. „Der Senat“, so heißt es im Art. 17, „wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Bürgermeister für die Dauer eines Jahres zu Vorsitzenden.“² Da noch hinzugefügt ist, daß kein Bürgermeister länger als zwei Jahre nacheinander fungieren darf³, so tritt ein Wechsel im Bürgermeisteramt mindestens alle zwei

¹ Über die Syndici s. unten unter § 31. Die Wahl der Bürgermeister erfolgte in gleicher Weise wie die der Senatoren, alle unter erheblicher Mitwirkung des Volkes (s. oben § 18).

² Entnommen aus der Konstitutionsverfassung (Art. 103). In dem im Juni 1871 erstatteten Bericht einer Senate- und Bürgerchefschaftskommission betreffend die Verfassungsrevision ward vorgeschlagen, die Amtsdauer der Bürgermeister auf 5 Jahre zu verlängern.

Die Wahl kann auch auf einen nichtjuristischen Senator fallen, doch werden in der Regel Juristen gewählt. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl giebt es nach der neuen Verfassung nicht. Auch eine Niederlegung des Amtes im Laufe der Amtszeit wird nicht unzulässig erscheinen können. — Der regelmäßige Wechsel des Vorsitzes im Senat tritt mit dem 1. Januar ein (Befehl betreffend die Wahl u. s. w. des Senats § 13, letzter Absatz).

In Bremen werden die beiden Bürgermeister auf je 4 Jahre gewählt. Eine Ablegung der Wahl und eine Niederlegung des Amtes vor beendigter Amtsdauer kann nur mit Zustimmung des Senats geschehen (Bef. § 10). — In Lübeck giebt es nur einen Bürgermeister, der auf 2 Jahre gewählt wird. Im Beschlußorgane tritt der Amtsborgänger und eventuell ein gewählter Vertreter an seine Stelle. (Bef. Art. 14 und 15.)

³ In der Konstitutionsverfassung hieß es: „Die Wiederwahl ist zulässig.“